

Richtlinie zur Anerkennung von Almen und Alpen

(AnerkAlm/AlpRL)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 18. Januar 2018 Az.: L2-7350-1/120

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck der Anerkennung
2. Fachliche Zuständigkeiten
3. Kriterien für die Anerkennung von Almen und Alpen
4. Verfahren
5. Bescheid über die Anerkennung/Ablehnung des Antrags
6. Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Antragsvordruck
Anlage 2: Dokumentation der Anerkennungskriterien
Anlage 3: Bescheid über die Anerkennung/Ablehnung des Antrags

1. Zweck der Anerkennung

¹Die staatliche Anerkennung von Almen und Alpen ist eine Voraussetzung für die staatliche Förderung im Berggebiet im Rahmen der entsprechenden Förderprogramme.

²Die Bestimmungen des Forstrechtgesetzes (FoRG) und des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) bleiben unberührt. Die Feststellung der beihilfefähigen Fläche auf einer „anerkannten Alm/Alpe“ richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS).

³Die Anerkennung als Alm/Alpe begründet keine baurechtlichen Sonderrechte.

2. Fachliche Zuständigkeiten

Die Anerkennung von Almen und Alpen obliegt den für die Alm- und Alpwirtschaft zuständigen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit.

3. Kriterien für die Anerkennung von Almen und Alpen

Anerkannte Almen und Alpen müssen grundsätzlich folgende Voraussetzungen/Kriterien erfüllen:

- a) Die Alm/Alpe muss innerhalb des alpinen Berggebietes liegen.
- b) Die Flächen der Alm/Alpe müssen überwiegend oberhalb der Grenze ganzjährig bewohnter Siedlungen liegen und lassen aufgrund der natürlichen Ertragsvoraussetzungen keine intensive Nutzung zu.
- c) Die Alm/Alpe muss ein selbständiger Weidebetrieb mit in der Regel mindestens 80 Weidetagen sein. Es darf kein täglicher Heimtrieb des Viehs auf den Hof und Austrieb auf die Weide erfolgen.
- d) Notwendige Einrichtungen für die Alm-/Alpbewirtschaftung müssen vorhanden sein.
- e) Die Alm/Alpe muss eine Größe von mindestens 5 ha Lichtweidefläche aufweisen, die sich über die Besitzfläche mehrerer Eigentümer erstrecken kann, und sie muss einen Bestoß mit mindestens 10 RGV zulassen.

4. Verfahren

¹Dem Anerkennungsverfahren muss immer eine schriftliche Beantragung vorausgehen. Der Antrag ist unter Verwendung der Anlage 1 (Antragsvordruck) bei dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) durch den Eigentümer/Bewirtschafter einzureichen.

²Das zuständige Fachzentrum L3.4 „Alm-/Alpwirtschaft“ prüft den Antrag und nimmt die beantragten Flächen im Rahmen eines Vor-Ort-Termins in Augenschein.

³Eine Abstimmung mit anderen Fachbehörden/Stellen (insbesondere Weiderechtskommission, untere Forstbehörde am AELF) ist – soweit erforderlich – durch die Fachzentren L3.4 „Alm-/Alpwirtschaft“ sicherzustellen und zu dokumentieren. ⁴Bei Almen und Alpen mit überwiegendem Anteil an Waldweiden ist die Anerkennung einvernehmlich mit der unteren Forstbehörde am AELF zu treffen.

⁵Bei Berechtigungsalmen/-alpen im Eigentum des Staates ist grundsätzlich der örtliche Forstbetrieb der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) als Vertreter des Grundeigentümers und bei Berechtigungsalmen/-alpen im Privateigentum sind grundsätzlich die Grundeigentümer zu beteiligen.

⁶Der jeweilige Fachzentrumsleiter L3.4 „Alm-/Alpwirtschaft“ und der örtlich zuständige Almfachberater entscheiden auf der Grundlage der unter Nr. 4 festgelegten Voraussetzungen über den Antrag.

⁷Die Dokumentation der Anerkennung erfolgt auf der Grundlage der Anlage 2 (Dokumentation der Anerkennungskriterien), die vom zuständigen Fachzentrumsleiter L3.4 „Alm-/Alpwirtschaft“ und dem örtlich zuständigen Alm-/Alpfachberater zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen ist.

⁸Da die Anerkennung von Almen/Alpen die Grundlage staatlicher Förderung darstellt (vgl. Nr. 2), ist beim Anerkennungsverfahren ein strenger Maßstab anzulegen (Ausschluss von Präzedenzfällen).

5. Bescheid über die Anerkennung/Ablehnung des Antrags

¹Bei Erfüllung der Anerkennungskriterien erlässt das zuständige Fachzentrum L3.4 „Alm-/Alpwirtschaft“ einen Bescheid über die Anerkennung von Almen/Alpen (vgl. Anlage 3). ²Der Bescheid erhält als Anlage einen entsprechenden Auszug aus der digitalisierten Feldstückskarte (Feka), in dem alle anerkannten Alm-/Alpflächen dargestellt sind.

³Liegen die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht vor, erlässt das zuständige Fachzentrum L 3.4 „Alm-/Alpwirtschaft“ einen Ablehnungsbescheid (vgl. Anlage 3) mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 18. Januar 2018 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 29. Dezember 2009 (Az.: L2-7350-763).

München, 18. Januar 2018

Maximilian Putz
Ltd. Ministerialrat